



Beitrag



tung

## des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

### Inland.

Berlin den 19. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Ober-Appellationsgerichts-Rath von Topolski und dem Ober-Landesgerichts-Rath von Sieghardt zu Posen den Charakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen; und den Regierungs-Referendarins, Rittergutsbesitzer Meyer auf Seine, zum Landrath des Arnswalder Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, zu ernennen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 5ten Armeecorps, von Colomb, ist nach Schlesien, und Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Graf von Arnim, nach Wien abgereist.

(Conclave vom Jahr 1769.) Unter den Papstwahlen der neueren Zeit ist wohl die, welche den Minoriten Ganganelli auf den heiligen Stuhl brachte die bemerkenswertheste. Sein Vorgänger, Clemens XIII. (Rezzonico), war in der Nacht auf den 3. Februar 1769 plötzlich gestorben. Der Moment schien höchst bedenklich. Man wollte auch wissen, der Papst sei gedrückt von schwerem Kummer aus der Welt gegangen. Es hatte sich in seiner letzten Regierungszeit der Sturm erhoben gegen die Jesuiten, der nach vier Jahren den berühmten, gehäßten, verfolgten Orden niederstrecken sollte. Clemens XIII. hätte Loyola's Institut gerne gehalten; daß er es nicht vermochte, brach ihm das Herz. Die Höfe von Madrid, Paris und Neapel hatten im Januar 1769 dem Oberhaupt der katholischen Kirche Denkschriften übergeben lassen, durch welche die Aufhebung des Jesuitenordens auf's ernstlichste begehrt wurde. Clemens XIII. wollte am 16. Februar Consistorium halten, die Ansichten der Cardinäle zu vernehmen. Vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin überraschte ihn der Tod. Am 7. Februar wurde er bestattet und am 15. Februar traten sechsundzwanzig Cardinäle in der Kapelle des Chors der St. Peterskirche zusammen; Cardinal Lante celebrierte die Messe, Prälat Lascaris hielt die Predigt; die Cardinäle begaben sich hierauf zum Conclave, das im Vatican eingerichtet war. Vom Abend des 15. Februar an bis zur vollendeten Wahl am 19. Mai haben die Cardinäle das Conclave nicht verlassen. Besuche vom Römischen Adel und der hohen Prälatur durften sie bis 8 Uhr Abends annehmen: um die Stunde forderten die Ceremonienmeister, eine Glocke in der Hand, alle Fremden auf, sich zu entfernen, indem sie mit lauter Stimme riefen: Extra omnes. Alsobald nahm Cardinal Ghiggi, Marschall des Conclave, die Schlüssel an sich; er selbst öffnete die Pforte den fremden Cardinälen, die nach und nach eintrafen. Cardinal Orsini erhielt gleich in den ersten Tagen einen Courier von Neapel mit der Weisung, gegen alles zu protestiren, was im Conclave vor der Ankunft der fremden Cardinäle geschehen möge. Chevaller Grizzo begab sich mit großem Gefolge in's Conclave, den Cardinälen seine Beglaubigung als Botschafter der Republik Venedig bei dem heiligen Collegium zu übergeben. Nach ihm ward der Bailli Breteuil, Botschafter des Malteser Ordens, zugelassen, den Cardinälen das Beileid zu bezeugen; es wurden ihm königliche Ehren erwiesen. Marquis Aubeterre, Französischer Botschafter zu Rom, hatte durch einen Courier ein Schreiben von seinem Hofe erhalten, das ihn bei dem heiligen Collegium accreditirte; er verfügte sich in's Conclave, die Cardinäle von seiner Mission in Kenntniß zu setzen. Kaiser Joseph II. befand sich gerade zu Rom, als das Conclave aufging. Am 16. März besuchte er die Cardinäle in Begleitung seines Bruders (des nachherigen Kaisers Leopolds II.). Als er in die Sixtinische Kapelle eingeführt wurde, richtete er folgende Worte an die Cardinäle: „Meine Herren, da ich Sie alle gleich sehr schätze, so wünsche ich Jedem von Ihnen, er möge zur Papstwürde gelangen; da aber dies unmöglich ist, weil nur einer von Ihnen Papst werden kann, so gestehe ich Ihnen, ein Papst nach meinem Herzen würde mein guter und alter Freund, der Cardinal Albani, sein; damit will ich jedoch nicht gesagt haben, als sei ich Willens, mich der Wahl, die Sie treffen werden, zu widersetzen.“ Die Cardinäle beobachteten auf diese An-

sprache ein stilles Schweigen. Der Kaiser fragte dann, wie lange wohl ein Conclave zu dauern pflege. Cardinal Serbelloni versetzte: das letzte (im Mai und Juni 1758) habe 52 Tage gewährt und das vorletzte sechs Monate. (Clemens XII. war am 6. Februar 1740, 87 Jahr alt, gestorben, und erst am 17. August wurde Lambertini, der sich Benedikt XIV. nannte, zu seinem Nachfolger gewählt.) „Wählt nur“ — sagte hierauf der Kaiser — „wieder einen Lambertini und wenn auch das Conclave ein ganzes Jahr dauern sollte.“ Dann zum Cardinal Albani gewendet, fragte er diesen, wo seine Zelle sei. Man führte ihn sofort hin; er begab sich mit dem Cardinal in die Zelle und blieb eine halbe Stunde mit dem Prälaten eingeschlossen. Beim Herausgehen fragte der Kaiser nach der Zelle des Cardinals von York. Dieser (der letzte Stuart!) stand gerade unter der Thüre seiner Zelle, die nahe bei der des Cardinals Albani war; er sagte: „Ich bin der Cardinal, dem Ew. Majestät die Ehre erzeigt, sich seiner zu erinnern.“ Joseph II. wollte auch diese Zelle sehen und sagte, als er eingetreten war, lächelnd: „Das ist eine kleine Behausung für Eure Hoheit.“ Der Cardinal antwortete nicht. Am 21. März kam der Cardinal Bernis von Paris an; am 25. begab er sich ins Conclave. Am 19. Mai wurde Johann Anton Ganganelli gewählt; er war geboren 1705 zu Sanct-Archangel bei Rimini; unmittelbar nach der Wahl wollte er den Namen Sixtus VI. annehmen; nur auf Zureden des Cardinals Rezzonico nannte er sich Clemens XIV. Es waren im Conclave von 1769 zwei genau geschiedene Parteien thätig gewesen: die Partei der Jesuiten und die Partei der 5 katholischen Souveräne. Cardinal Ghiggi war in den drei Monaten der Dauer des Conclaves mehrmals auf dem Punkt, gewählt zu werden, konnte aber nie die nöthigen zwei Drittel der Stimmen erlangen. Ganganelli war unter den Cardinälen der einzige Ordensgeistliche. Cardinal Bernis soll den meisten Einfluß auf die Wahl geübt haben. Kaum war Clemens XIV. auf den heiligen Stuhl gelangt, als auch schon die dringenden Gesuche um Aufhebung des Jesuitenordens sich erneuerten. Der Papst widerstand noch vier Jahre. Erst am 21. Juli 1773 erließ er, von allen Seiten gedrängt, (auch Maria Theresia hatte sich zuletzt den Gegnern des Ordens angeschlossen;) das Breve: Dominus ac redemptor. Am 13. August regulirte ein zweites Breve die Art der Ausführung des ersten. Beide wurden zusammen am 16. August 1773 veröffentlicht und an demselben Tage verfügten sich päpstliche Commissarien in die Jesuitenhäuser zu Rom, die Aufhebung des Ordens zu verkünden. Clemens XIV. starb, ohne Zuthun der Jesuiten, im sechsten Jahre seines Pontificats am 22. September 1774. Das Conclave zur neuen Papstwahl wurde am 5. Oktober eröffnet. In den ersten Tagen war der Cardinal Colonna-Pamphili nahe daran, gewählt zu werden; man wollte inzwischen die Ankunft der fremden Cardinäle abwarten; diese Zögerung änderte die Bestimmung mehrerer Prälaten, die schon für ihn gewonnen waren. Sieben und vierzig Cardinäle waren im Conclave zugegen. Braschi, geboren 1717 zu Cesena, erst seit zwei Jahren mit dem Purpur bekleidet, war der von seinen Collegen den Cardinälen Giraud, Rezzonico und Albani begünstigte Candidat, was ihm schon viele Stimmen sicherte. Wien und Lissabon widersetzen sich seiner Erhöhung; er aber sah mit Gleichgültigkeit den Plan seiner Freunde, kaum gefaßt, auch wieder zerstört. Der Spanische Hof war für den Cardinal Pallavicini, der jedoch zuletzt erklärte, er entsage der Papstkrone, und Braschi nannte, als der ihm der Auszeichnung am würdigsten bedünke. Der Wiener Hof ließ sich bereit finden seine Opposition fallen zu lassen; Cardinal Giraud erlangte die Zustimmung der Französischen Mission. Braschi vereinigte im letzten Scrutinium alle Stimmen. Im Augenblick, als er (am 15. Februar 1775) als gewählt proklamirt wurde, warf er sich auf die Knie und hielt ein Gebet, das alle Anwesenden bis zu Thränen rührte. Dann, sich zu den Cardinälen wendend, sagte er: „Ehrwürdige Väter, eure Versammlung ist zu Ende; aber ihr Ergebnis ist unglücklich für mich ausgefallen.“ Ob ihm wohl ahnte, daß er, nach schweren Prüfungen, kurz vor dem Ausgang des Jahrhunderts (am 29. August 1799) fern von der Weltstadt zu Valence im Exil die Augen schließen werde? — Sein Nachfolger, Chiaromonte, als Papst Pius VII., im Conclave zu Venedig am 14. März 1800 gewählt, starb am 20. August 1823. Das nach seinem Tod zusammengetreene

Conclave dauerte kaum einen Monat; am 28. September wurde Annibal della Genga gewählt, der sich Leo XII. nannte. Dieser Papst ging, nachdem er nur fünf Tage krank gewesen, am 10. Februar 1829 aus der Welt. In dem nach seinem Tode eröffneten Conclave schwankten die Stimmen während wiederholter Scrutiniens zwischen den Cardinälen Pacea und Gregorio, bis zuletzt am 36sten Tag des Conclaves 48 Stimmen von 50 votirenden Cardinälen auf Franz Xaver Castiglioni, Bischof von Frascati, fielen, eine Majorität, wie in den Annalen der Pappwahlen noch keine vorgekommen war. Castiglioni nannte sich Pius VIII.; er starb schon am 30. November 1830. Zwei Monate darauf, am 2. Februar 1831, ward Mauro Capellari Papst Greger XVI.

Die neueste Nummer der Gesetz-Sammlung (Nr. 15.) enthält folgende Allerhöchste-Kabinettsorder vom 28. Mai 1846, mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen betreffend: Aus Ihrem Berichte vom 11. Mai c. habe Ich ersehen, daß die gegenwärtigen Zustände in der Provinz Posen mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des dortigen landschaftlichen Kreditinstituts nothwendig machen. Ich will demnach unter Suspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Kreditordnung vom 15. December 1821 bis auf weitere Anordnung hierdurch Folgendes bestimmen: 1) Der Provinzialdirektion (§§. 70—113. der Kreditordnung vom 15. December 1821) wird ein besonderer, von dem Minister des Innern zu ernennender und aus Staatskassen zu remunerirender Commissarius beigeordnet. Derselben werden die in der angeschlossenen, von Mir genehmigten Instruktion näher bezeichneten amtlichen Befugnisse und Pflichten beigelegt; hierdurch wird aber in der amtlichen Stellung des, dem gesammten Kreditinstitute vorgesetzten königlichen Commissarius nichts geändert, welchem die Aufsicht über alle landschaftliche Behörden und Beamte, sowie die übrigen in den §§. 47—50. der Kreditordnung ihm überwiesenen Funktionen auch ferner verbleiben. 2) Die nach §. 144. der Kreditordnung stattfindenden landschaftlichen Kreis-Versammlungen und insbesondere die in denselben vorzunehmenden Wahlen sind von jetzt ab unter dem Vorsitz und der Leitung des königlichen Landraths abzuhalten. Die Einladung zu denselben geschieht von dem Landrath und dem diensthutenden Landschaftsrath gemeinschaftlich. Ueber den anzuberaumenden Termin hat sich der Landrath mit dem Landschafts-Rath zu einigen. Ohne Beisein des Landraths oder seines Stellvertreters kann auf den landschaftlichen Kreisversammlungen kein gültiger Beschluß irgend einer Art gefaßt werden; ein Stimmrecht in diesen Versammlungen steht ihm aber in seiner Eigenschaft als Landrath nicht zu. Bei Verhinderung des Landraths hat der königliche Commissarius (§. 47. der Kreditordnung) einen Stellvertreter für denselben zu ernennen. 3) Für die Wahlen der Mitglieder des engeren Ausschusses bestimmt der königliche Commissarius den vorstehenden Landrath. 4) Die Verhandlungen in allen Sitzungen der landschaftlichen Behörden und in den landschaftlichen Kreis-Versammlungen sind in Deutscher Sprache, oder wenn einzelne Mitglieder der Versammlung dieser Sprache nicht mächtig sein sollten, in Deutscher und Polnischer Sprache zu führen. Eben so sind die von den landschaftlichen Behörden zu erlassenden Verfügungen und zu ertheilenden Ausfertigungen in Deutscher und Polnischer Sprache abzufassen, in soweit nicht dafür der alleinige Gebrauch der Deutschen Sprache gesetzlich vorgeschrieben ist. 5) Entzieht sich ein Landschaftsrath der ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit in irgend einer Art, so treffen ihn nicht nur die in den §§. 186. bis 188. der Kreditordnung bestimmten Folgen, sondern es werden auch die ihm aufgetragenen Geschäfte nach der Bestimmung des, der Provinzial-Direktion beigeordneten Ministerial-Commissarius durch einen anderen Landschaftsrath oder einen zum Kreditverbande gehörigen Gutsbesitzer oder auch einen Oekonomie-Commissarius besorgt, und die dadurch entstandenen Kosten nach deren Festsetzung durch die Provinzialdirektion im Wege der landschaftlichen Exekution von ihm eingezogen. Gegen alle diese Verfügungen ist nur der Rekurs an den königlichen Commissarius (§. 47. der Kreditordnung) gestattet. 6) Der §. 190. der Kreditordnung wird aufgehoben und findet bei Anwendung der in dem §. 188. a. a. D. gedachten Zwangsmittel gegen die von der General-Landschafts-Direktion nach §. 189. zu treffende Entscheidung nur der Rekurs an den königlichen Commissarius statt. Dieser mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zu allgemeinem Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 28. Mai 1846. Friedrich Wilhelm. An den Staats-Minister v. Bodelschwingh.

Instruktion für den Ministerial-Commissarius bei der Provinzial-Direktion des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen.

1) Der der Provinzial-Direktion des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen nach der Bestimmung unter 1. des Allerhöchsten Befehls vom 28. Mai 1846 beigeordnete Ministerial-Commissarius ist wirkliches Mitglied dieser Behörde mit vollem Stimmrechte. 2) Es sind ihm sämmtliche bei derselben eingehende Dienstfachen zur Präsentation und sämmtliche von derselben zu erlassende Anschriften und Verfügungen, — auch diejenigen, welche nach §§ 82, 83. und 219. der Kreditordnung von dem Provinzial-Direktor allein ausgehen — im Konzept zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Reinschriften mit zu vollziehen ist er befugt. 3) Ueber das Dienst- und ökonomische Betragen der Landschaftsräthe und der zum System verbundenen Gutsbesitzer hat er die Ober-Aufsicht. Ueber die bei der Provinzial-Direktion angestellten Subaltern-Beamten steht ihm aber die unmittelbare und alleinige Aufsicht und Disziplinalgewalt in der Art zu, daß er dieselben ohne Mitwirkung des Provinzial-Direktors und Provinzial-Kollegiums selbstständig anzustellen, ihre Bestellungen zu vollziehen, sie zu vereidigen und ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu überwachen hat. Er ist befugt, die definitiv angestellten erforderlichen Falles vom Amte zu suspendiren und die diätarisch Beschäftigten ihres Dienstes zu entlassen. 4) Es liegt ihm die Ober-Aufsicht über die Kassen der Provinzialdirektion, deren Revision und Verwaltung, so wie über die in der Registratur und Kanzlei zu erhaltende Ordnung ob. 5) Den Geschäftsgang des Provinzial-Kollegiums leitet er in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Direktor. In den Sitzungen dieses Kollegiums, die ohne sein Vorwissen nicht stattfinden dürfen, führt er den Vorsitz, nimmt an den Berathungen und der Abstimmung Antheil und giebt bei Stimmgleichheit durch seine Stimme den Ausschlag. 6) Er ist ermächtigt, der Ausführung jedes Beschlusses Anstand zu geben und die Entscheidung des königlichen Commissarius (§. 47. der Kreditord-

nung) einzuholen. 7) In der General-Versammlung hat er Sitz und Stimme. 8) Die in den §§. 125. und 126. der Kreditordnung vom 15. December 1821 gedachten Angelegenheiten hat er mit dem Provinzial-Direktor gemeinschaftlich zu bearbeiten. Die Ernennung der im §. 126. gedachten Commissarien steht ihm aber allein zu. 9) Wenn Gesuche um Pfandbriefe eingehen, darf die Aufnahme von Taxen nur mit seiner Zustimmung verfügt werden. Die Abschätzungs-Commissarien mit Einschluß des Syndikus oder des denselben vertretenden Justiz-Beamten werden indeß im Falle des §. 203., wie im Falle des §. 210. der Kreditordnung von ihm allein ohne Theilnahme des Provinzial-Direktors ernannt. 10) Die auszufertigenden Pfandbriefe sind fernerhin von ihm, dem Provinzial-Direktor und einem Landschaftsrathe zu unterschreiben. 11) In dem Falle des §. 256. a. a. D. hängt es von seinem Befinden ab, ob er außer dem Landschaftsrathe noch einen besonderen Aufseher aus der Zahl der verbundenen Gutsbesitzer oder der Oekonomie-Commissarien bestellen will. 12) Die in den §§. 269. und 277—280. a. a. D. dem Provinzial-Direktor beigelagten Befugnisse gehen ausschließlich auf ihn über. 13) Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der königliche Commissarius (§. 47. a. a. D.), weshalb etwaige Beschwerden über ihn an Letzteren zu richten sind. 14) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Provinzial-Direktors gehen sämmtliche Befugnisse und Obliegenheiten desselben auf ihn über. 15) Mit Zustimmung des königlichen Commissarius kann er sich in Verhinderungsfällen einen Substituten bestellen.

Dieselbe Nummer enthält noch folgende Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, folgend: §. 1. Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universtität entlassenen Lehranstalten, desgleichen an Prolymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstumm- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung ange stellt sind. §. 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1. gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension. §. 3. Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuwendenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Dienstentnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde. §. 4. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Be streitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. §. 5. Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen. §. 6. Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen. §. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt. §. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimstitium. §. 9. Bei solchen Unterrichts-Anstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unsere Ober-Präsidenten nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die freitrag bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der beteiligten Korporationen oder Privatpersonen. §. 10. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach zurückgelegtem 15ten bis zum zurückgelegten 20sten Dienstjahre	$\frac{4}{16}$
" " " " 20sten " " 25sten	$\frac{7}{16}$
" " " " 25sten " " 30sten	$\frac{8}{16}$
" " " " 30sten " " 35sten	$\frac{9}{16}$
" " " " 35sten " " 40sten	$\frac{10}{16}$
" " " " 40sten " " 45sten	$\frac{11}{16}$
" " " " 45sten " " 50sten	$\frac{12}{16}$
" " " " 50sten Dienstjahre	$\frac{13}{16}$

ihres Dienstentkommens an Befoldung und rechtmäßigen Dienstentlohnungen, in soweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten

sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Rthlr. festgesetzt, auch wenn das Dienst Einkommen 240 Rthlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen. §. 11. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist. §. 12. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlischen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtskandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt. §. 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben. §. 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder bloß von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionzahlung verpflichteten Kommunen in Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, Falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. §. 15. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundfäden, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen. §. 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden. §. 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16.) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die sonst beteiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt. §. 18. Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet; etwaige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken. §. 19. Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundfäden zur Anwendung. §. 20. Hinsichtlich des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der unfreiwilligen Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundfäden. §. 21. In den Ansprüchen, welche vormaligen Militairpersonen, die bei den §. 1. erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Gnadengehalt und das Wartegeld der Militairpersonen zustehen, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändiger Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insegl. Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.  
v. Bodenschwingh. Flottwell. Uhdn. Frh. v. Canitz.

Berlin den 17. Juni. Heute Mittwoch findet bei günstiger Witterung der letzte diesjährige Corso statt.

Was die hier stattfindende Zollvereinskongress betrifft, so läßt sich schon jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach behaupten, daß man gesonnen sein wird, in Rücksicht der Englischen Verhältnisse, den bisherigen Status quo aufrecht zu erhalten. — Gerüchtweise wird hier behauptet, daß man gesonnen sei, das von der Presse so viel besprochene Preussische Handelsamt zu erweitern, in ein allgemeines Zollvereins-Handelsamt umzugestalten und alsdann aus unserer Residenz nach Leipzig zu verlegen. Inwieweit dieses Gerücht eine Bestätigung erhalten wird, werden wir von der Zukunft erwarten müssen.

Heinrich Leo hat der Evangelischen Kirchenzeitung eine Recension über Niebuhr's Werk: „Das Zeitalter der Revolution“, geliefert; ganz mit denselben Farben, welche dieser Historiker sonst in der Schilderung der Revolutionszustände anwendete. Er stellt Napoleon als „eine verworfene Seele“ dar, seine Seele „habe die vollkommenste Niederträchtigkeit groß gezogen.“ In der neuesten Nummer der Haube- und Spener'schen Zeitung wird Leo deshalb heftig angegriffen. — Hier ist so eben eine kleine Broschüre: „Der Revolutionair Pestalozzi“, erschienen. — In der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde scheinen die Wirren und die Zerwürfnisse immer mehr zuzunehmen, der Kammergerichtsrath Gall und der Baurath Fleischinger sind auf dem Wege, sich immer mehr von ihrer bisher recht lebendigen Thätigkeit zurückzuziehen.

Düsseldorf. — Heute wurde Professor Benzenberg begraben und von Personen aller Stände zur Ruhestätte geleitet. Trotz dem, daß seine beiden ins Volksleben übergegangenen Grundfäden: „Zahlen entscheiden!“ und „Alles muß öffentlich sein!“ auf passende Weise von dem tüchtigen evangelischen Prediger Kraft in die Grabrede eingewebt wurden, hatte der verdiente Verstorbene dennoch

das Mißgeschick der Wiberlegung derselben durch sein Leichenbegängniß. Einerseits nämlich würde die Zahl der den Entschlafenen zum Friedhofe Geleitenden nicht den zehnten Theil der wirklichen erreicht haben, wäre nicht Frohnleichnamsfest, nicht schönes Wetter gewesen, nicht der Zug durch den von heiterer Musik erschallenden Hofgarten gegangen. So kann auch die Deffentlichkeit des Begräbnisses nicht ihrem ganzen Umfange nach auf die ungezwungene Theilnahme aller Begleitenden bezogen werden, denn das Sichanschließen des Stadtraths und des Lehrpersonals der Realschule war näher veranlaßt, indem Benzenberg dieser städtischen Schule seine Privatsternwarte und ein Legat zur Aufrechthaltung der Benutzung vermacht hat. So haben wir jetzt zwei öffentliche Sternwarten und wollen hoffen, daß wenigstens Eine für die Wissenschaft Dienste leiste. Die ältere auf dem Jesuitenkollegium, früher unter dem bekannten Professor Brewer stehend, soll dem heutigen Standpunkte der Instrumente gegenüber gewaltig zurück und das Vorhandene sehr eingetrostet sein.

Eine andere öffentliche Angelegenheit entspringt aus dem Kreise der Autonomie. Diese haben bekanntlich eine Akademie gegründet, welche in einem kleinen Flecken, Bedburg, nicht gedeihen will. Einerseits verschlingt sie der Corporation zu viel an Zuschüssen, andererseits artet die Jugend in der hyperboräischen Einöde aus. Der autonomische Adel ist daher zur Ansicht gekommen, es sei besser und wohlfeiler, die Anstalt an ein Gymnasium einer der ersten Provinzialstädte zu knüpfen, theils um den Unterricht billiger und genügender zu haben, theils um die Zöglinge bei ihren Ausgängen mehr unter die Controle standesmäßigen Einflusses zu stellen, was, wenn darunter eine humanere, den Fortschritten der gesellschaftlichen Anschauungsweise mehr entsprechende Richtung, nicht eine zum Ueberdünkel führende raffinirtere Dressur verstanden werden soll, für die Popularisirung der Corporation gewiß sehr vortheilhaft sein würde. Im Vorschlag sollen bei einer für diesen Monat anberaumten Versammlung, die Städte Trier, Bonn, Köln, Aachen und Düsseldorf kommen. Allein Trier ist zu demokratisch, Bonn zu studentisch, Köln zu industriell, Aachen ebenso und außerdem in der Saison zu zerstreut. Deswegen sollen die meisten Stimmen für hiesige Stadt sein, wo der Adel nicht nur am meisten unter den Schwesterstädten der Zahl nach dominiert, sondern auch am leidlichsten mit den übrigen Bewohnern sich verträgt. Außerdem genießt das hiesige Gymnasium einen sehr guten Ruf, den es unter der Direction der jetzigen geheimen Oberregierungsräthe Kortüm und Brüggemann sich erworben.

Köln. — Bei der Severin-Kirche hat man wieder zwei Römische Steinsarkophage gefunden. In dem einem war der Schädel des darin liegenden, riesenhaften Skeletts von einem hineingetriebenen Nagel durchbohrt.

Bonn. — Ueber einen hier am 11. d. vorgefallenen beklagenswerthen Vorfall berichtet die Düsseldorfer Zeitung: Am 11. Abends ereignete sich hier ein Vorfall, der heute allgemein den Gegenstand des Gesprächs bildet. Mehrere Studenten trafen nämlich Abends nach 11 Uhr auf dem Marktplatz mit Handwerkern zusammen, wobei alsbald ein Wortwechsel entstand, dem kurz nachher eine Schlägerei folgte. Auf das von beiden Seiten veranlaßte Lärmen und Geschrei ließen es sich die Wache habenden Soldaten beikommen, die Wache zu verlassen und auf die Studenten einzuhauen. Obgleich auch einzelne Studenten mehrmals nach dem Offizier du jour fragten, so erhielten sie dennoch keine Antwort von den Soldaten, bis einer der Studenten, nachdem er schnell seine Kleidung gewechselt, vortrat und, da er Landwehrlieutenant ist, in dieser Eigenschaft den Namen des Offiziers du jour erhielt. Als man zu diesem hinstellte, um zu fragen, ob er Befehl zum Einhauen gegeben, und man dem Andringen der Soldaten weichen mußte, endete der Exceß, der leicht noch ein bedauerliches Ende hätte nehmen können, da auf dem Marktplatz das Pflaster aufgebrochen ist, wovon man höchst wahrscheinlich Gebrauch gemacht haben würde, wenn nicht der erwähnte Landwehrlieutenant zugegen gewesen wäre. Bedeutende Verletzungen haben nur zwei davongetragen. Der eine erhielt einen schweren Hieb über den Arm, dem andern wurde mitten über die Hand gehauen. Die andern wehrten sich so gut sie konnten. Wie sich herausgestellt hat, waren die Soldaten betrunken, denn durch die benachbarten Wirthe ist bewiesen worden, daß sie noch spät Bier holten; jedenfalls wird es ihnen schwer zu stehen kommen, daß sie die Wache auf vierzig und mehrere Schritte ohne Befehl verlassen und ohne Befehl eingehauen haben. Ich theile Ihnen diesen Verlauf mit, wie ich ihn aus sicherer Quelle erhalten habe; das Genauere und Weitere nächstens. (Düss. Z.)

Stettin den 18. Juni. (Elberf. Z.) Viele lutherische Geistliche, bisher demirten evangelischen Landeskirche in Pommern angehörig, sollen ihren Revers zurückgegeben und erklärt haben, daß sie sich den Alt-Lutheranern anschließen wollen.

Breslau. — (Bohem.) Aus dem Gebirge meldet man, daß die hohen Gebirgskämme des Riesengebirges noch hoher Schnee deckt, besonders am Kessel, Brunnberg, an der weißen Bohu, und Teufelswiese. Am 28. Mai hatte man neuen Schneefall und einen Lawinen-Sturz. Auf dem Koppelman und der weißen Wiese ist die herrlichste Schlittenbahn. Man zweifelt daran, ob in diesem Jahre der Schnee überhaupt ganz schmelzen werde; er liegt in den Schluchten noch klafterhoch.

Danzig den 16. Juni. Die hiesige Zeitung enthält eine Mittheilung, nach welcher der Pfarrer Landmesser gegen den Verleger derselben, Hrn. Gerhard, und auch gegen den Cenfor die fiskalische Untersuchung beantragt hat. Dagegen nennt sich nun der Dr. Ryno Duehl als den Verfasser des erwähnten Artikels und erbietet sich, denselben in seinem ganzen Umfange zu vertreten. Es handelt sich um eine angeblich ehrenrührige Mittheilung in der Zeitung und der Pfarrer L. glaubt,

nach seiner in dem Intelligenzblatt erschienenen Erklärung, „daß die Justiz wohl allein im Stande sein möchte, dem Gerhard Achtung vor den Gesezen beizubringen.“

Aus Westphalen. (Bresl. Ztg.) Ein Correspondent der D. N. Ztg. stellte kürzlich die von Vielen getheilte Ansicht auf, daß die bisher streitige Frage, ob die Mischehen zwischen Juden und Christen nach dem Allgem. Landrechte gültig seien, durch die Entscheidung des Königs in der Heirathsangelegenheit des Jüdischen Arztes Falkson definitiv erledigt, indem durch die authentische Interpretation des Gesezgebers der Streit entschieden, so daß namentlich namentlich nunmehr der Richter auf Nichtigkeit jeder vom Staatsanwalt anzufechtenden Mischehe zwischen Juden und Christen zu erkennen verpflichtet sei. Diese Meinung dürfte aber wohl unbedenklich als falsch und irrig bezeichnet werden. Denn in dem erwähnten Falle hat sich der höchste Wille in keiner Weise als allgemeiner, als gesezgebender Wille geäußert. Nachdem nämlich der Minister Eichhorn den 20. Falkson, welcher eine Mischehe mit einer Christin eingehen wollte, abschläglich beschied, findet auch der König, an den Falkson, auf die Landtagsverhandlungen der Provinz Preußen gestützt, sich wiederholt gewendet hatte, eine Mischehe zwischen Juden und Christen mit der bestehenden Gesezgebung unvereinbar, was dem Falkson durch den betreffenden Oberpräsidenten insinuiert worden ist. Der Wille des Königs hat sich also nicht in normgebender Form offenbart, so daß demnach die selbstständige Prüfung, die doctrinaire Interpretation des Gesezes keineswegs beseitigt ist, und der gewissenhafte Richter sich derselben nicht entschlagen kann. Schon nach unserm Staatsrecht dürfen wir hier keine legale Interpretation annehmen, da der §. 5. der Einleitung zum Allg. Landrechte ausdrücklich bestimmt, daß ein für einen einzelnen Fall erlassenes rescriptum principis bei andern Gelegenheiten und in anderen Fällen nicht als Gesez angesehen werden solle. — Die betreffende Gesezesstelle (§. 36. Tit. I. Thl. II. A. L. R.) selbst lautet: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesezen zu unterwerfen gehindert werden.“ In dieser Bestimmung liegt durchaus kein Verbot einer Mischehe zwischen Juden und Christen und steht es auch fest, daß die Redactoren des Landrechts ein solches nicht beabsichtigten; denn Suarez erwiederte auf die Monita, welche sich gegen die Fassung jenes §. erhoben hatten: „Alles wohl erwogen, halte ich es fürs Beste, den §. so zu lassen, wie er ist. Warum will man die Ehen zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesezen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie ein Christ immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften.“

Von der Elbe. — Man hört oft darüber klagen, daß Preußen immer noch an der heiligen Allianz festhalte und sich nicht mehr an den Westen anschließe. Diese Klage hat sich in jüngster Zeit vermehrt, weil sich die Oesterreichische Presse in Bezug auf den Polnischen Aufstand nicht recht in den Ton zu finden wußte, welchen man in dem übrigen Deutschland, in Preußen namentlich, anschlagen muß; ja Viele haben es sogar als eine Schwäche angesehen, daß diese Angriffe von Preußen vollständig ignoriert wurden und daß man vorzog, daß größere Gut einer freundschaftlichen Verbindung nicht um einiger gereizten Zeitungs-Artikel willen auf das Spiel zu setzen. Unserer Meinung nach hat Preußen hierin ganz richtig gehandelt; mag man über die heilige Allianz denken, wie man will, so möchte doch scheinen, als hätte man darin einen sehr festen Haltspunkt; denn wäre dieser nicht vorhanden, so würde sich wohl keine so große politische Fraktion in Frankreich gebildet haben, namentlich aber würden sich nicht alle Revolutionäre und Jesuiten so sehr angelegen sein lassen, diese Allianz zu sprengen.

## U n s l a n d.

### O e s t e r r e i c h.

Wien den 11. Juni. Vorgestern ist Seine Königliche Hoheit, der regierende Herzog von Braunschweig aus Italien wieder hier eingetroffen und wird bis nach der Enthüllung des Franzens-Denkmal's hier verweilen.

Gestern Nachmittag langte die vom Kaiserlichen Hofbildhauer, Ritter Pompeo Marchesi verfertigte kolossale Statue Kaisers Franz I. aus Mailand hier an. Der eigens dazu konstruirte Wagen, von vierundzwanzig stattlichen, festlich geschmückten Rossen gezogen, bewegte sich unter dem Zutrommen der Bevölkerung durch die Stadt über den Graben und Kohlmarkt, wo die Bildsäule abgepackt wurde. Heute früh ward sie in Gegenwart Marchesi's aufgestellt, und übermorgen soll sie auf das Piedestal gebracht werden. Der ganze Transport der Statue, deren Gewicht sammt Verpackung gegen 250 Centner betrug — die Statue selbst wiegt 225 Centner — ging glücklich von statten. Von Mailand aus ward sie bis Gili mittelst Pferden, von Gili bis Müzzzuschlag auf der Eisenbahn und von da aus bis nach Wien abermals mittelst Pferden befördert, wozu an manchen Orten siebenunddreißig Pferde erforderlich waren. Die feierliche Enthüllung des Monumentes, die mit großem Gepränge stattfinden wird und welcher sämtliche Glieder der Kaiserlichen Familie heitwohnen werden, ist bekanntlich auf den 16. d. festgesetzt. Dem Vernehmen nach wird aber der Vicekönig des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Rainer, der schon seit ein paar Wochen hier erwartet wurde, dieser Feierlichkeit nicht heitwohnen, da er wegen des erfolgten Ablebens des Papstes in Mailand bleibt.

### F r a n k r e i c h.

Paris den 15. Juni. Die Deputirten-Kammer hat vorgestern die Beratung über das Marine-Budget zu Ende gebracht.

Das vom Prinzen von Joinville befehligte Uebungsgeschwader hatte am 10. Juni die hyërischen Inseln verlassen.

Die Untersuchung gegen den Kommandanten von Ham und gegen zwei der Wächter Louis Napoleon's ist aufgegeben worden. Nur Dr. Conneau wird vor Gericht und zwar vor den Assisenhof zu Amiens gestellt werden. Zugleich wird vom Commerce versichert, General Montholon sei, die Zeitungen möchten sagen was sie wollten, begnadigt worden und müsse gestern in Freiheit gesezt worden sein.

Herr Lanjuinais sprach sich neulich in der Deputirten-Kammer tabelnd über die geringe Achtung aus, welche die Algierische Lokalpresse gegen die Central-Verwaltung äußere; sie griffe Kammer und Regierung an, und solchen Mißbräuchen müsse ein Ziel gesezt werden. Herr Guizot entgegnete darauf, er sei sehr gleichgültig gegen die Angriffe der Journale in Frankreich, da er denselben nie die geringste Aufmerksamkeit schenke; viel weniger würde er sich um die Angriffe der Algierischen Presse kümmern.

Der Direktor des königlichen Collège's von Douai hat mehr als 80 Zöglinge, sämmtlich aus den Klassen der Philosophie und der Rhetorik, wegen Ungehorsams ihren Aeltern zurückgeschickt.

In Marseille war am 11ten, wie die Gazette du Midi berichtet, das Gerücht in Umlauf, in Rom wären ernste Unruhen ausgebrochen; es hätten Kollisionen stattgehabt zwischen den Liberalen und Einwohnern einer Vorstadt; selbst vor dem päpstlichen Palaste wären die streitenden Parteien ins Handgemenge gekommen; die Dragoner hätten sich genöthigt gesehen, gegen die kämpfenden Chargen auszuführen. Die Gazette du Midi sagt, man kenne das Resultat dieser Ausritte noch nicht.

Gestern fand die feierliche Eröffnung der Nordbahn statt.

Wir heben heute Nachrichten aus Algier vom 7. Juni. Der Marschall, begleitet von Oberst Rival und Herrn Trochu, Capitain vom Generalstabe, seinen Ordonanz-Offizieren und Adjutanten, war am 6ten Abends an Bord des „Cameleon“ nach Oran abgegangen. Er wird die Gränze von Marokko besuchen, dann Dschemma Gasanau, Kalla Magnia, Tlemsen, Mastara und über Mostaganem nach Algier zurückkehren. Auch der General Tartas, ein Civil-Beamter und ein Polnischer Flüchtling, Offizier Ostrowski (Sohn des verstorbenen Kastellans und früheren General-Kommandanten der Warschauer National-Garde im Jahre 1831), begleiten den Marschall. Vor seinem Abgange hatte dieser einen Tagesbefehl erlassen, worin der Armee in Afrika die Rückkehr des Herzogs von Numale nach Frankreich in den schmeichelhaftesten Ausdrücken für den Prinzen angekündigt wird. Der Marschall hatte vor seiner Abreise auch die verschiedenen Häupter der Stämme des Südens bei sich empfangen und in kräftigen Worten sie auf die Gefahren aufmerksam gemacht, denen sie sich aussetzen, wenn sie von neuem den Rathschlägen oder Einflüsterungen von Ruhestörern Gehör gäben. In den Wareseris, dem Dahara-Gebirge auf der einen Seite, dem Dschebel Amur und bei den Uled Nayl auf der andern, ist keine Spur von Widerstand mehr zu finden. Bei einer der letzten Razzias bei den Uled Nayl hatte der General Jussuf 500 Pferde erbeutet. Der ganze Ertrag dieser Razzia wird auf mehr als 200,000 Fr. geschätzt.

Ueber die gegenwärtige Lage Abd el Kader's kann kein Zweifel mehr obwalten. Die Kolonne des Obersten Renault ist auf seiner Verfolgung begriffen und mußte bei Abgang der letzten Nachrichten aus Algier schon über Stitten hinausgekommen sein, wo Abd el Kader zuletzt sich befunden hatte. Die Deira scheint ihren Rückzug durch Marokko nur sehr mühsam bewerkstelligt zu haben. Sie ist nach einem Gerüchte auf ihrem Wege von Kabylen angegriffen worden, soll aber mit einigem Verluste bei der Matalassa, etwa 30 Lieues von der Gränze angekommen sein.

Gestern hat sich hier ein Polnischer Graf P., welcher krank darnieder liegt, in einem Fieberanfall umbringen wollen, und sich schwer verwundet.

Unsere Gauner benutzen nicht selten auch die politischen Verhältnisse zu ihren Plänen. Als die Nachricht von der Entweichung des Prinzen Louis Napoleon hier eintraf, saß ein junger Mann in einem hiesigen Caffeehause und erzählte einem andern Herrn, daß er in einigen Tagen nach Orleans reisen werde, um die Familie seiner Frau zu besuchen. Der Fremde, sehr gewählt gekleidet, erzählte ihm dagegen, daß er ein Italienscher Prinz sei, und im Begriff stehe, auf seine Güter in Italien zurückzukehren. Er bot dabei dem jungen Mann an, daß er die Reise kostenfrei mitmachen und auf seinen Gütern eine schöne Stellung erhalten könne. Das Anerbieten wurde angenommen. Einige Tage darauf fand sich der Italiensche Prinz wirklich in Orleans bei der Familie ein, aber ohne Equipage und sogar als Diener verkleidet. Er erzählte, daß er in die Flucht des Prinzen Napoleon verwickelt sei, sich einige Tage verborgen halten müsse, dann aber mit seiner Equipage, die er aus Paris erwarte, schnell abreisen wolle. Man nahm ihn freundlich auf, führte ihn in die besten Zirkel, ja, es wurde sogar ein Güterkauf mit ihm abgeschlossen. Da aber die Equipage immer noch nicht ankam, so wollte der Prinz zuletzt selbst nach Paris reisen und weil ihm das Geld mangelte, so gab man ihm mit Vergnügen eine erhebliche Summe. Einige Verwandte hatten jedoch Verdacht geschöpft, sie wandten sich an die Polizei und diese verhafteten den Prinzen in dem Augenblick, wo er abreisen wollte; er war ein so eben entlassener Galeerensclave.

Der Infant D. Henrique befindet sich noch in Bayonne und kann wegen der strengen Spanischen Etikette nicht reisen. Das Spanische Ministerium hatte ihn nämlich als Adjutanten einen Seeoffizier beigegeben. Jetzt hat dieser den Befehl

erhalten, sogleich nach Spanien zurückzukehren, weil der Prinz nicht als Seeoffizier reise, und der Infant ist nun auf seinen Kammerdiener beschränkt. Er wollte über Paris reisen, dort einen Besuch bei Hofe machen, und hat nun keinen Adjutanten, der ihn vorstellen kann. In der Verzweiflung bleibt er, und hat nach Spanien geschrieben, man möge ihm doch einen andern Adjutanten senden.

#### Großbritannien und Irland.

London den 13. Juni. Die Debatte über die Kornbill wurde im Oberhause bis Morgens nach 2 Uhr fortgesetzt und dann ohne Abstimmung beschlossen, daß das Haus sich am Montag zum Ausschuss über die Bill konstituiren wolle. Graf Stanhope scheint daher sein auf Verwerfung der Bill gerichtetes Amendement stillschweigend zurückgenommen zu haben.

Die neugeborne Prinzessin soll die Namen Helene Auguste Victoria erhalten. Die Taufpathen werden sein: Die Herzogin von Orleans, die Herzogin von Cambridge und die Erbgräfin von Mecklenburg-Strelitz.

Die Times beharren in dem Börsen-Artikel ihres heutigen Blattes bei der Behauptung, daß sich unter den Gegnern des Ministeriums eine Spaltung gezeigt und Sir Robert Peel gute Aussicht habe, die Irändische Zwangsbill mit Stimmenmehrheit durchzubringen. Das genannte Blatt erklärt hieraus die einigermaßen günstigere Haltung, welche der Geldmarkt gestern darbot.

Die Amerikanische Barke „Hanna Sprague“ hat eine Ladung von 600 Tonnen Eis von Boston hierher in die Catharinen-Docks gebracht. Das Schiff war 24 Tage unterwegs. Die Ankunft dieser Ladung war um so erwünschter, als das heiße Wetter früher eingetreten ist, als gewöhnlich, und der Vorrath der Wenham-Eis-Gesellschaft fast gänzlich aufgebraucht war. Die Hitze war in diesen Tagen so groß, daß die Arbeiter an den Eisen-Hochöfen sich nicht im Stande fühlten, die Arbeiten fortzusetzen.

In Newyork ist man wegen Ausgebung Mexikanischer Kaperbriefe noch immer sehr besorgt, da man den Werth des auf dem Ocean schwimmenden Eigenthums Amerikanischer Bürger auf 100 Mill. Doll. anschlägt. Man zählt allein 657 Wallfischfänger, zum Werth von 20 Mill. Doll. Die Folgen davon dürften für die zahlreichen Asscuranz-Compagnien sehr verderblich sein; auch würden die Getreidepreise sich bedeutend heben, wobei die inneren Staaten natürlich nur gewinnen können. Zu bemerken ist übrigens, daß die Mexikanische Regierung seit einigen Jahren fortwährend Kriegsschiffe und Kriegsvorräthe aus Newyork selbst bezogen hat, wo ein Mexikanisches Haus eine Gießerei angelegt hat, in welcher bereits 180 Kanonen gegossen sind. Dasselbe Haus hat neacheinander 12 Schooner unter Amerikanischer Flagge und mit Amerikanischen Capitainen nach Vera-Cruz abgefannt.

#### I t a l i e n.

Venedig im Juni. Die Kaiserin Marie Louise hat nach ihrer am 26. Mai erfolgten Ankunft in Parma ein vom 23. Mai datirtes Amnestiedecret veröffentlicht, wodurch allen Individuen, welche in Folge der am 24. und 25. Februar l. J. zu Placenza stattgefundenen Straßenexcesse zwischen Civil und Militair in Untersuchung standen, die Freiheit geschenkt wird und sie jeder Strafe enthoben sind, falls nicht privatrechtliche Klagen gegen dieselben vorliegen. Diese Februarunruhen haben indeß keine politische Tendenz gehabt und waren eigentlich gegen die Bäcker gerichtet, die man des Bachers beschuldigte. — Der bisherige Commandant der herzoglichen Truppen, Oberst Eder von Schwing, ursprünglich Oesterreichischer Offizier, hat diese Stelle aufgegeben und ist, unter gleichzeitiger Verleihung des Commandeurkreuzes des Georgenordens, in die Reihen des Oesterreichischen Heeres zurückgetreten. Es heißt, daß dieser Posten in Zukunft von einem Sohne der Kaiserin aus der morgantischen Verbindung mit dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Reipberg besetzt werden werde, einem jungen Manne von 28 Jahren, der gegenwärtig als Graf von Montenuovo Major in einem Oesterreichischen Dragonerregiment ist.

Rom den 6. Juni. Gestern und heute Vormittag wurden in St. Peter von den Karдинаlen die beiden ersten Seelenmessen für den verstorbenen Papst gehalten, der nun gegen Abend in dem Interimsgrab beigesetzt wird, wo seit 1830 Pius VIII. ruht, dessen irdische Ueberreste heute von dem Kapitel des Doms in die Conterains desselben gebracht werden. Nach Beendigung der Seelenmessen versammelte sich das Cardinal-Kollegium im Vatikan zur zweiten geheimen Congregation, um seinen Beichtiger für die Dauer des Konklave zu erwählen.

Auf dem Quirinal hat der Marschall des Konklave, Principe Ghigi, bereits die große Loggia des Päpstlichen Palastes vermauern und die Straße nach Porta Pia von der Kirche Sant' Andrea an bis zur Consulta absperrern lassen, um den in das Konklave eingezogenen Karдинаlen jeden Verkehr mit dem Publikum abzuschneiden.

Vorgestern wurden von hier 80 Kanoniere mit einigen Stücken Artillerie nach Ancona gesandt, um die dortige Besatzung gegen etwaige Revolutions-Versuche zu unterstützen. Der Geist der Truppen soll an mehreren Orten durch die Factionisten sehr demoralisirt sein.

#### R u ß l a n d u n d P o l e n.

Petersburg den 9. Juni. Bei der einflussreichen Stellung, die gegenwärtig die Russisch-Griechische Kirche über alle andere im großen Kaiserstaate bestehenden Christ- und nichtchristlichen Confessionen einzunehmen beginnt, dürfte es der Kunde des Auslandes gewiß nicht uninteressant sein, die ihr jetzt vorstehenden Behörden in Kürze kennen zu lernen. Vorerst gehörte hierher schon in früheren Jahrhun-

deren die Patriarchen-Würde, 1559 vom Czar Feodor Iwanowitsch durch den bisherigen Moskaischen Metropolitzen Iow, einen Freund des Boris-Godunow, begründet. Sie, die höchste geistliche Würde in Rußland, erhielt sich 111 Jahre. Der letzte Patriarch war Stephan, der 1722 starb. Ueberhaupt haben 10 Patriarchen bestanden. Nach seinem Ableben erklärte Czar Peter diese Würde mit der des Herrschers einverleibt, seitdem übt sie jeder der Russischen Souveräne selbst aus. Unmittelbar unter dem Kaiser steht der Synod, jetzt die höchste geistliche Behörde nächst dem Monarchen für die Angelegenheiten dieser Kirche. Die vier Metropolitzen des Reichs haben ihre Sitze in St. Petersburg, Moskau, Kijew und Tiflis. Sie sind permanente Mitglieder des Synods und nehmen Theil an seinen Sitzungen, sobald sie in der Residenz anwesend sind. (R. 3.)

#### Freie Stadt Krakau.

Krakau. — Mit Bezug auf den in Ihrer Zeitung enthaltenen, den Poln. Dichter Vincenz v. Poll betreffenden Artikel, freut es uns, den dortigen Freunden desselben die Beruhigung geben zu können, daß Poll am Leben geblieben ist. Schmerzlich hingegen ist uns die Anzeige, daß er in Lemberg, in Folge der Galzischen Schreckenstage, in strenger Haft gehalten wird. Der gedachte Artikel hat seinen zahlreichen Freunden und Verehrern hier viel Interesse gewährt, und ist, ins Polnische übertragen, der unglücklichen Gemahlin des edlen Dichters sofort übersendet worden. (Bresl. 3.)

### Vermischte Nachrichten.

Herr v. Bülow liefert in der Voss. Zeitung wieder einmal ein „Eingefandt“, welches mit folgender Aufstellung schließt: „Es wird daher in jedem Zeitalter Unglückliche geben, denen, wie Galilei, nur die Wahl zwischen einem Eide gegen ihre Ueberzeugung, und einer Gefährdung ihrer Existenz bleibt.“ — In einem andern „Eingefandt“ erzählt Herr F. v. Bülow: „Der Stammbaum der Bülow's ist älter, als der älteste Eichbaum unserer Erde, daher es auch allgemein bekannt und von Jedermann geglaubt wird, daß die Bülow's direkt von einem der Söhne Noah's abstammen; von welchem dieser Söhne aber, das weiß man nicht.“

Für die Preussische Armee ist ein neues Exercir-Reglement ausgearbeitet worden, nach welchem bereits die Garde-Cavallerie einexercirt wird. Dasselbe besteht in einigen neuen Evolutionen und hauptsächlich im Hinweglassen aller fremden Wörter beim Commando, welches zu beobachten den Herren Offizieren anfangs gewiß sehr schwer fallen wird. Viele Commando's, die bisher nur mit einem einzigen Französischen Worte, das in der Deutschen Sprache durch den längjährigen Mißbrauch das Bürgerrecht erhalten hat, ausgedrückt wurden, müssen nun größtentheils umschrieben werden.

(Engländer und Amerikaner im stillen Ocean.) Nach einer in Lloyd's aus Lima erhaltenen Liste besteht gegenwärtig das Englische Geschwader im stillen Ocean aus 12 Fahrzeugen mit 305 Kanonen, darunter ein Linienschiff, 2 Fregatten, 3 Corvetten, 2 Brigs, 1 Sloop, 1 Brigantine, 2 Dampfloops. Befehlshaber des Geschwaders ist der Rear-Admiral Sir George Seymour, welcher seine Flagge an Bord des Linienschiffes „Collingwood“, 80 K., aufgezogen hat. Die Vereinigten Staaten haben in jenen Gewässern 9 Fahrzeuge mit 275 Kan., darunter 3 große, schwerbewaffnete Fregatten, 4 Corvetten, 1 Schooner und 1 Transportschiff.

(Unterseeischer Telegraph.) Man erinnert sich des vor einiger Zeit angeregten Projectes, Frankreich und England durch einen unterseeischen elektrischen Telegraphen zu verbinden. Um die Ausführung dieses Unternehmens zu erproben, haben die Lords Commissioners der Admiralität den Projectanten gestattet, einen solchen Telegraphen quer durch den Hafen von Portsmouth von dem Hause des Admirals im Dockyard nach der Eisenbahnstation zu Gosport zu legen, und wenn dieser Versuch glücklich ausfällt, so wird man ein Gleiches im Canal zwischen Dover und Calais versuchen.

Eine Newyorker Zeitung sagt: — In Washington sind heutzutage Generale und Capitains genug für irgend eine Europäische Armee und Obersten und Majore genug für alle Armeen in der Welt. Von Oberst Polk bis zu Captain Flanagan, einem Droschkentutscher, trägt Jedermann seinen kriegerischen Titel, und es kommt vor, daß Leute, ehe sie mündig werden, „majoren“ im engeren Sinne des Wortes sind. Die Männer aus Missouri und dem Südwesten sind selten mehr als Obersten, aber auch selten weniger; Illinois und die barbarischen Regionen erzeugen größtentheils Generale, zu welcher Klasse übrigens auch die Holländischen Gegenden Pensylvaniens einige ganz erträgliche Exemplare liefern; Kentucky versorgt uns vornämlich mit Majoren und Capitainen. New-York und Neu-England sind erbärmlich arm an Heerführern, aber im Falle eines Krieges wird ihnen dem Vernehmen nach die Aufgabe bleiben, die Gemeinen oder die eigentlichen Kämpfer zu stellen. Liefern sie dann nur Gemeine genug, um jedem gegenwärtig in Washington anwesenden Obersten ein Regiment zu geben, dann mag der Krieg kommen, sobald er Lust hat.

Die Schnelligkeit der Fahrten auf Englischen Eisenbahnen nimmt fortwährend zu, ohne daß die Sicherheit im Mindesten dadurch beeinträchtigt würde. Besonders vortheilhaft zeichnet sich die Great-Westernbahn aus, auf welcher auf einer Strecke von 200 Engl. Meilen (40 Deutsche) regelmäßig schwere Wagenzüge von 90 Tonnen Schwere mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich mehr als 12 Deutsche M. in der Stunde (das Maximum in der Geschwindigkeit, welches auf einzelnen Strecken erreicht wird, ist 70 Engl. oder 14. Deutsche M.) mit Einschluß des Aufenthalts befördert werden.

